

## **Geschäftsordnung für die Landesarbeitsgemeinschaften**

### **I. Status**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) sind aus Vertreterinnen/Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte Gremien der ARL und nehmen die Aufgaben der ARL mit besonderem räumlichen Bezug in dem Land oder in mehreren Ländern Deutschlands wahr, für deren räumlichen Bereich sie gebildet sind (Satzung § 14).
- (2) Landesarbeitsgemeinschaften werden vom Präsidium nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat gebildet und aufgelöst.

### **II. Aufgaben**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften
  - bearbeiten interdisziplinär in wissenschaftlicher Unabhängigkeit Themen, die für ihren räumlichen Wirkungsbereich besonders wichtig sind und sich in die Schwerpunkte des Orientierungsrahmens und des Arbeitsprogrammes der ARL einordnen. Sie geben Anregungen zu Themen, die durch die ARL übergreifend bearbeitet werden sollen, setzen Arbeitsergebnisse der ARL um und unterstützen durch wissenschaftliche Beratung und Begleitung politische und planungspraktische Entscheidungsprozesse.
  - erfüllen eine Forum- und Transferfunktion und dienen dem Informationsaustausch, insbesondere zwischen ihren Mitgliedern. Über ihre Mitglieder halten sie Verbindung zu öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in für die räumliche Entwicklung und Ordnung bedeutsamen Bereichen tätig sind. Dies

gilt vor allem für Träger öffentlicher Belange, wie Behörden, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Kommunen, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und Verbände.

- wirken mit bei der Betreuung und Ergänzung des personellen Netzwerkes der ARL und führen Nachwuchskräfte an die Akademiearbeit heran.
- informieren und diskutieren über Ergebnisse von Arbeitsgruppen der LAG und über aktuelle landesentwicklungspolitisch und raumwissenschaftlich bedeutsame Fragen.

(2) Landesarbeitsgemeinschaften werden vor allem in Form von Mitgliederversammlungen, Lenkungsgruppen und zeitlich begrenzten Arbeitsgruppen tätig.

(3) Landesarbeitsgemeinschaften arbeiten erforderlichenfalls miteinander zusammen. Das gilt insbesondere für räumlich benachbarte Landesarbeitsgemeinschaften.

### **III. Arbeitsprogramm**

(1) Landesarbeitsgemeinschaften stellen Arbeitsprogramme für zwei Jahre auf.

(2) Das Präsidium kann auf Änderungen des Arbeitsprogramms hinwirken und bei Bedarf Grundsätze zu dessen Durchführung aufstellen.

### **IV. Mitgliedschaft**

(1) Landesarbeitsgemeinschaften bestehen aus Mitgliedern der ARL, weiteren Fachleuten aus der raumbezogenen Wissenschaft und Praxis sowie Vertreterinnen/Vertretern der in II (1) genannten Einrichtungen vorzugsweise ihres räumlichen Wirkungsbereiches. Die Mitglieder der ARL sollen in der Regel

von sich aus oder bei Befragung ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in einer der Landesarbeitsgemeinschaften erklären. Für eine Mitgliedschaft kommt vorzugsweise die LAG in Frage, in der das Mitglied der ARL seinen beruflichen oder privaten Lebensmittelpunkt hat. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Mitgliedschaft auch in zwei Landesarbeitsgemeinschaften möglich.

- (2) Die Mitglieder einer LAG werden durch das Präsidium auf Vorschlag der Lenkungsgruppe und nach Wahl durch die Mitglieder jeweils auf fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Geschäftsstelle der ARL führt die Mitglieder einer LAG in einem Verzeichnis, das laufend aktualisiert wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer LAG ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden persönlich berufen.
- (4) Als potenzielle Mitglieder sollen Gäste in die LAG einbezogen werden. Gäste einer LAG werden von der Lenkungsgruppe eingeladen. Dazu können Mitglieder Vorschläge unterbreiten. Der Gaststatus soll insbesondere auch zur Förderung des Nachwuchses aus Wissenschaft und Praxis genutzt werden.
- (5) Es ist eine Zusammensetzung der LAG anzustreben, die disziplinübergreifendes Arbeiten und durch ausgeglichene Altersstruktur die Zusammenarbeit der Generationen sicherstellt, alle Teilräume, die Gleichstellung der Geschlechter und die Einbeziehung von Nachwuchskräften berücksichtigt.

## **V. Mitgliederversammlung**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften treten in der Regel zweimal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu denen auch die Gäste eingeladen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung wird insbesondere über Ergebnisse von Arbeitsgruppen der LAG und über aktuelle landesentwicklungspolitische und raumwissenschaftlich bedeutsame Fragen informiert und diskutiert.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel an Orten im räumlichen Wirkungsbereich der LAG statt. Bei der Auswahl der Tagungsorte und bei der Dauer der Sitzung ist einerseits auf einen möglichst geringen durchschnittlichen Reisekostenaufwand pro Person und andererseits auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Teilräume zu achten. Der Termin wird von der Lenkungsgruppe frühzeitig unter Beachtung anderer relevanter Termine der ARL festgelegt.

## **VI. Lenkungsgruppe**

- (1) Die Geschäfte der LAG führt eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Umsetzung von Anregungen und Beschlüssen. Sie benennt neue Forschungsthemen. Dazu können Mitglieder und Gäste Vorschläge unterbreiten, die in der Mitgliederversammlung zu erörtern sind.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus der Leiterin/dem Leiter, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und der/dem in der Geschäftsstelle der ARL zuständigen Wissenschaftlichen Referentin/Referenten. Sie wird unterstützt von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer.
- (3) Die Leitung und deren Stellvertretung wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder der LAG für die Dauer von zwei Jahren berufen. Einmalige nachfolgende Wiederberufung in dieselbe Funktion ist zulässig.
- (4) Die Leitung der Lenkungsgruppe bestimmt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer, die/der nicht Mitglied der LAG sein muss.

- (5) Die Lenkungsgruppe kann bei Bedarf Leiterinnen/Leiter der Arbeitsgruppen, Mitglieder der LAG bzw. ausgewählte weitere Fachleute zu ihren Beratungen hinzuziehen.

## **VII. Arbeitsgruppen**

- (1) Für die Bearbeitung spezifischer Themen können auf Vorschlag der Lenkungsgruppe und in der Regel nach Beratung in der Mitgliederversammlung vom Präsidium bis zu zwei parallel tätige, zeitlich befristete und interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Der Vorschlag mit Angaben über Ziele, Vorgehensweise und Mitwirkende einer Arbeitsgruppe wird über die Generalsekretärin/den Generalsekretär dem Präsidium zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter einer Arbeitsgruppe wird vom Präsidium nach Beratung in der Lenkungsgruppe und der Mitgliederversammlung der LAG benannt. Es kann mit Zustimmung der Lenkungsgruppe eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Sie/er muss nicht Mitglied der LAG sein.
- (3) Arbeitsgruppen bestehen in der Regel aus fünf bis zehn Mitwirkenden, überwiegend Mitgliedern der LAG. Es können zur Bearbeitung spezieller Fragen weitere Fachleute hinzugezogen werden. Die Arbeitsgruppenmitglieder werden durch die Präsidentin/den Präsidenten auf Vorschlag der Lenkungsgruppe berufen.
- (4) Die Sitzungen einer Arbeitsgruppe finden in der Regel eintägig statt. Bei der Auswahl der Sitzungsorte ist auf einen möglichst geringen Reisekostenaufwand zu achten. Die Termine werden von der Arbeitsgruppenleitung frühzeitig unter Beachtung anderer relevanter Termine der ARL festgelegt.

## **VIII. Berichtswesen**

- (1) Über Ablauf und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden alsbald den Mitgliedern und Gästen der LAG bzw. der jeweiligen Arbeitsgruppe und der Geschäftsstelle der ARL zur Kenntnis gegeben.
- (2) Niederschriften werden von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der LAG bzw. einer Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter gefertigt.

## **IX. Veröffentlichung der Ergebnisse**

- (1) Über die Tätigkeit der LAG und ihrer Arbeitsgruppen ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.
- (2) Auf der Grundlage der Beratung in der Mitgliederversammlung der LAG und einer externen Evaluierung (Gutachten oder Evaluierungsworkshop), die von der Geschäftsstelle veranlasst wird, entscheidet die Generalsekretärin/der Generalsekretär über die Freigabe zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen in den Schriftenreihen der ARL.

## **X. Finanzierung**

- (1) Die ARL stellt der LAG finanzielle Mittel zur Verfügung. Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe im Benehmen mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.
- (2) Die Mittel werden für die Erstattung der Reisekosten im Zusammenhang mit der Arbeit in den Lenkungsgruppen und Arbeitsgruppen, für Raummieten, Exkursionskosten u. ä. verwendet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Mitgliederversammlungen, denen keine spezifische Funktion im Rahmen der

Tagesordnung zukommt, tragen die Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) selbst.

- (3) Aufwandsentschädigungen für schriftliche Beiträge, Vorträge und die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen werden nach den Richtlinien der ARL gezahlt.

## **XI. Unterstützung durch die Geschäftsstelle**

- (1) Landesarbeitsgemeinschaften werden von der Geschäftsstelle insbesondere durch folgende Dienstleistungen unterstützt:
  - a) Information über Entscheidungen der Organe sowie über Tätigkeit und Arbeitsergebnisse anderer Einrichtungen der ARL, soweit sie die Arbeit der LAG berühren,
  - b) Beratung über fachliche und organisatorische Fragen,
  - c) Mitwirkung bei der internen Evaluierung der Arbeitsergebnisse,
  - d) Organisation der externen Evaluierung der Arbeitsergebnisse,
  - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Veröffentlichungen sowie an der Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Einbringung von Verwaltungsdienstleistungen (Verwendungsnachweise, Personal- und Sachausgaben, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten).
- (2) Eine Mitwirkung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle in den Arbeitsgruppen wird durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär auf Vorschlag der Lenkungsgruppe der LAG und im Rahmen der fachlichen und dienstlichen Möglichkeiten der/des betreffenden Mitarbeiterin/Mitarbeiters geregelt.

## **XII. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 12.11.2010 in Kraft. Zugleich treten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Landesarbeitsgemeinschaften vom 01.05.2008 außer Kraft.